



# Verordnung über den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen bei der Kantonspolizei als Pilotversuch (Drohnenverordnung)

## 1. Ausgangslage

Die Pilotversuchsverordnung nach § 9a IDG ist befristet und dient der Erprobung angepasster organisatorischer und rechtlicher Regelungen im operativen Betrieb. Nachdem der Pilotversuch in allen Einsatzbereichen erst im Jahr 2025 vollständig aufgenommen werden konnte, liegen bereits erste Erkenntnisse vor, wonach sich die getroffenen Regelungen als praxistauglich und vielversprechend erweisen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang Anpassungen an den rechtlichen Grundlagen oder am operativen Betrieb erforderlich sind. Für eine fundierte Auswertung und die Ableitung einer nachhaltigen, definitiven Regelung wird daher zusätzliche Zeit benötigt. Eine Verlängerung der Pilotversuchsverordnung ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Im Rahmen des Pilotversuchs hat sich aber bereits gezeigt, dass sich Anpassungen der Anordnungs-kompetenz aufdrängen. Die bisherige Regelung führt zu unnötigen Verzögerungen und organisatorischem Mehraufwand, da die Pikettoffizierin bzw. der Pikettoffizier unabhängig von der Lage zwingend beigezogen werden muss. Die Übertragung der Anordnungs-kompetenz auf die jeweilige Einsatzleitung ermöglicht eine zeitnahe, lagegerechte und ressourcenschonende Einsatzführung und trägt zur Effizienzsteigerung im operativen Betrieb bei.

Aufgrund der vielversprechenden Ergebnisse des Pilotprojekts beabsichtigt der Regierungsrat, die entsprechenden Normierungen in das Polizeigesetz respektive in die Polizeiverordnung zu überführen. Um einen nahtlosen Übergang von der Pilotphase in den Regulärbetrieb sicherzustellen, hat der Regierungsrat die Geltungsdauer der im Mai 2026 auslaufenden Verordnung um drei Jahre verlängert.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1.1 Anordnungs-kompetenz

<p><b>§ 5</b> Anordnungs-kompetenz</p> <p><sup>1</sup> Jeder Einsatz eines unbemannten Luftfahrzeuges muss vorgängig durch eine Dienstoffizierin bzw. einen Dienstoffizier angeordnet werden.</p>	<p><sup>1</sup> Jeder Einsatz eines unbemannten Luftfahrzeuges muss vorgängig durch <del>eine Dienstoffizierin bzw. einen Dienstoffizier</del> <u>die zuständige Einsatzleitung</u> angeordnet werden.</p> <p><i>Abs. 2-4 unverändert</i></p>
---	---

Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Anordnung eines Drohneneinsatzes ausschliesslich durch die Pikettoffizierin bzw. den Pikettoffizier (vormals Dienststoffizierin bzw. Dienststoffizier) erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Pikettoffizierin bzw. der Pikettoffizier unabhängig von Tages- oder Nachtzeit zwingend alarmiert werden muss, selbst in Lagen, in denen eine qualifizierte Einsatzleitung bereits vorhanden ist und die notwendigen Lageinformationen vollständig vorliegen.

Zur Steigerung der Effizienz, Reaktionsgeschwindigkeit und Verhältnismässigkeit der Einsatzführung wird die Anordnungs-kompetenz für den Einsatz von Drohnen auf die jeweilige Einsatzleitung übertragen. Als Einsatzleitung gelten insbesondere Ressortleitende, die zuständigen Disponentinnen und Disponenten der Einsatzzentrale oder vergleichbare, entsprechend ausgebildete und befugte Funktionen.

Die Einsatzleitung verfügt in der Regel über eine umfassende Lageübersicht, kennt die eingesetzten Kräfte und Mittel und ist unmittelbar in die operative Entscheidungsfindung eingebunden. Dadurch kann die Anordnung eines Drohneneinsatzes zeitnah, lagegerecht und ohne unnötige Verzögerungen erfolgen. Gleichzeitig wird die Pikettoffizierin bzw. der Pikettoffizier von routinemässigen Alarmierungen entlastet und kann gezielt für aussergewöhnliche, komplexe oder eskalierende Lagen beigezogen werden.

## 1.2 Dauer des Pilotversuchs

<p><b>§ 15</b> Dauer des Pilotversuches</p> <p><sup>1</sup> Der Pilotversuch dauert vom 15. Mai 2024 bis zum 15. Mai 2026.</p>	<p><sup>1</sup> Der Pilotversuch dauert vom 15. Mai 2024 bis zum 15. Mai <del>2026</del><u>2029</u>.</p>
--	--

Die Geltungsdauer der Verordnung über den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen bei der Kantonspolizei als Pilotversuch («Drohnenverordnung») wird durch eine Änderung von § 15 Abs. 1 per 15. Januar 2026 um drei Jahre bis zum 15. Mai 2029 verlängert, um einen nahtlosen Übergang von der Pilotphase in den Regulärbetrieb sicherzustellen.

**Beilage**  
- Synopse